

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Saalstadt

vom 26.09.2018

Der Gemeinderat Saalstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:
 - a) bei Erstbestattungen der Antragsteller und die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) bei Verlängerungen des Nutzungsrechts der Nutzungsberechtigte und
 - d) bei allen sonstigen Leistungen der Antragsteller.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Sonderleistungen

Alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.11.2011 außer Kraft.

Saalstadt, den 26.09.2018

Höh, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,-- Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,-- Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) Einzelgrabstätte 500,-- Euro
 - b) Doppelgrabstätte 1.000,-- Euro
 - c) jede weitere Grabstätte 500,-- Euro
 - d) 500,-- Euro
 - e) Urnenrasengrabstätte 500,-- Euro
2. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenrasengrabstätte auf die Dauer der Ruhe- und Nutzungszeit. 300,-- Euro
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen
Zur Angleichung /Verlängerung des Nutzungsrechts an die Ruhezeit ist der Teil der zur Zeit der Nachbestattung geltenden Gebühr zu zahlen, der dem Verhältnis der Restruhezeit zum festgesetzten Nutzungsrecht entspricht
4. Aschenbeisetzungen in bereits bestehende Grabstätten
Werden ausnahmsweise Aschenbeisetzungen, gemäß bisheriger Satzung, in bereits durch Erdbestattung belegten Grabstätten zugelassen (je Grabstelle eine Urne) 500,-- Euro
Daneben fällt die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 b) an.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Namenstafeln für Urnenrasengräber

Die Namenstafeln werden von der Gemeinde einheitlich beschafft und verlegt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung inkl. Trauerfeier | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 220,-- Euro |
| für jeden weiteren Tag | 25,-- Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tage | 150,-- Euro |
| für jeden weiteren Tag | 15,-- Euro |
| c) Benutzung der Leichenhalle / Aussegnungshalle
ohne Aufbewahrung
(für die Ausrichtung einer Trauerfeier, max. ein Tag) | 120,-- Euro |
| d) Reinigung der Halle | 30,-- Euro |

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten etc. | |
| a) bei Reihen- und Urnengrabstätten | 17,50 Euro |
| b) bei Wahlgrabstätten | 35,-- Euro |
| 2. Für die Überschreibung einer Graburkunde
beim Wechsel des Verfügungsberechtigten | 17,50 Euro |
| 3. Für die Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte, vor Ablauf der
Ruhezeit pro Jahr | 10,-- Euro |
| 4. Räumung der Rasengrabstätten von Trauerkränzen und Blumenschmuck
durch die Ortsgemeinde nach Ablauf der Frist (4 Wochen) | 50,-- Euro |